



## BOTSCHAFT UND RUNDBRIEF

### zu den Maßnahmen an der Babeş-Bolyai-Universität Klausenburg, die gemäß Regierungsverordnung Nr. 856 vom 14.10.2020 und Beschluss des Nationalen Ausschusses für Notzustände Nr. 52 vom 05.11.2020 getroffen werden

Liebe Kolleg/innen an der BBU, Studierende, Mitglieder des Lehr- und  
Verwaltungspersonals,

Leider nimmt das Ausmaß der Pandemie ständig zu, so dass wir uns neu organisieren müssen, um die Gesundheit unserer Gemeinschaft zu wahren und unsere akademische Tätigkeiten umzusetzen und somit unseren notwendigen Unterhalt verdienen zu können. Auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 2 des Beschlusses Nr. 52 vom 05.11.2020 zur Festlegung zusätzlicher Maßnahmen für die Prävention und Bekämpfung der COVID-19-Pandemie, des Art. 11 des Anhangs Nr. 3 – Maßnahmen zur Verringerung des Risikos, Teil der Regierungsverordnung Nr. 856 vom 14.10.2020 zur Verlängerung der Dauer des Warnzustandes auf dem Staatsgebiet Rumäniens beginnend mit dem 15. Oktober 2020, sowie der Festlegung von Maßnahmen die auf der Dauer desselben für die Prävention und Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anzuwenden sind; und aufgrund der Notwendigkeit der Wahrung der Sicherheit der Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit der Fortführung der laufenden Tätigkeiten der Einrichtung, teilen wir folgendes mit:

1. Es wird die Möglichkeit der Umstellung auf Heimarbeit (Fernarbeit) für die Mitarbeiter/innen mittels Zusatzbestimmungen zu den Arbeitsverträgen, oder mit einseitigem Bescheid der Arbeitgeber geregelt, falls diese in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

2. Die Zeiträume und die konkrete Organisierung der Fernarbeit werden von den Leiter/innen der jeweiligen Dienststellen (das Rektorat mit den dazugehörenden Stellen, die Allgemeine Verwaltungsdirektion, die Fakultäten und andere, dem Rektorat untergeordnete Stellen), mit der Genehmigung des Rektors mittels von den Leiter/innen der Stellen beschlossenen und unterzeichneten Dienstanweisungen vorgenommen.

Diese interne Bestimmung bezweckt die Umstellung des Arbeitsprogramms unter den Bedingungen der Wahrung der Gesundheit der Mitarbeiter/innen der BBU in diesem Zeitraum, entsprechend den auf nationaler Ebene geltenden Maßnahmen.

3. Der Zeitplan des Arbeitsprogramms, welcher durch die oben erwähnte Dienstanweisung erstellt wird, wird auch die Art und Weise bestimmen, auf welcher die Rotation der Mitarbeiter/innen vorgenommen wird.

4. Es wird zusätzlich präzisiert, dass das Lehr- und Forschungspersonal sowie die Studierenden ihre Tätigkeiten weiterhin online, entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchführen werden. Außer der Lehrtätigkeiten empfehlen wir die Durchführung der anderen akademischen Tätigkeiten (wie Forschung, individuelles Studium) auf derselben Weise, also online oder durch Fernarbeit.

5. Die vorgesehenen Maßnahmen gelten für einen Zeitraum von 30 Tagen; nach dem Ablauf dieser Periode wird, je nach der Entwicklung der epidemiologischen Lage, über ihre Aufrechterhaltung oder Abänderung entschieden.

**Univ.-Prof. Dr. Daniel David**  
**Rektor der Babeş-Bolyai-Universität**

**Klausenburg, 6. November 2020**